



Studierendensparlament

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

Studierendensparlament | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

An
alle Interessierten

**Studierendensparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Lena Kertzscher
Präsidentin des 72. Studierendensparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

lkertzscher@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: lk
17.09.2024

Beschluss des 72. Studierendensparlaments

Erhöhung der AEs für die Referent*innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 2. Sitzung des 72. Studierendensparlaments am 2024-08-07 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP72-A022 - Erhöhung der AEs für die Referent*innen“ wird mit **(25/10/3)** in der folgenden Fassung **abgelehnt**:

Ändere § 54 Absatz 1 der Finanzordnung zu:

*Mitgliedern der Studierendenschaft, die sich in derart erheblichem Maße zeitlich für die Belange der Studierendenschaft betätigen, dass das Verfolgen des Studiums oder einer dem Unterhaltserwerb dienenden Nebenbeschäftigung eingeschränkt ist, kann seitens der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese darf **in der Regel** in ihrer Höhe den Bedarfssatz gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuzüglich der Erhöhung des Bedarfs nach § 13a Abs. 1 und § 14b Abs. 1 des BAföG nicht übersteigen (Höchstsatz). Die Gewährung der Zuschläge nach § 13a Abs. 1 und § 14b Abs. 1 des BAföG erfolgt anhand der Kriterien des BAföG.*

Ändere in § 54 Absatz 2 die zweite Tabellenzeile wie folgt und füge am Tabellenende zwei weitere Zeilen ein:

Die Regelungen nach § 54 Absatz 2 zur Aufwandsentschädigung der Gruppensprecherin bzw. dem Gruppensprecher und der stellvertretende Gruppensprecherin bzw. dem stellvertretender Gruppensprechers der Gruppe der Studierenden im Senat tritt zum 01.10.2024 in Kraft beziehungsweise kommt frühestens dann zur Anwendung. Füge nach § 13 in der Fachschaftsrahmenordnung folgenden neuen Paragraphen hinzu und nummeriere die nachfolgenden neu:

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/3

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

Amt	Maximale Aufwandsentschädigung in BAföG-Höchstsatz	Anmerkung
Mitglieder des AStA	Je 1 pro Monat zuzüglich pro Monat des Betrags, der der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV entspricht.	-
[...]	[...]	[...]
(Stellv.) Gruppensprecherin bzw. Gruppensprecher der Studierenden im Senat der RWTH Aachen	Insgesamt 1 pro Monat	Die Verteilung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Gruppensprecherin bzw. den Gruppensprecher der Gruppe der Studierenden im Senat der RWTH Aachen nach den Vorgaben des Abs. 1. Bei Widerspruch der stellv. Gruppensprecherin bzw. des stellv. Gruppensprechers gegen diese Verteilung entscheiden die studentischen Mitglieder im Senat.
Mitglieder der Fachschafts-räte	Je maximal 67 Prozent pro Monat	Näheres regelt die die Fachschaftsrahmenordnung

§ 14 Aufwandsentschädigung

(1) Die jeweilige Fachschaftsordnung kann eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Fachschaftsrates vorsehen.

(2) Der monatliche Maximalbetrag pro Person richtet sich nach § 54 der Finanzordnung. Weiterhin darf die Summe der monatlich gezahlten Aufwandsentschädigungen nicht ein Sechstel der aktuellen Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaft nach § 29 der Satzung der Studierendenschaft überschreiten. Bereits abgerufene Mittel können nicht als Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

(3) Die Auszahlung und Verwaltung erfolgt durch den AStA. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie die notwendigen Unterlagen inklusive der Wahlprotokolle sind von der Geschäftsführung der Fachschaft dem Finanzreferat des AStA für den jeweiligen Monat jeweils bis zum ersten Tag des betreffenden Monats zu übermitteln.

(4) Die Aufwandsentschädigungen inklusive anfallender Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge werden von den Selbstbewirtschaftungsmitteln der jeweiligen Fachschaft abgezogen.

Hinweis: Die Änderungen sind fett hervorgehoben. Der Beschluss bezieht sich lediglich auf den Text; die Formatierung wird nicht beschlossen.

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Kertzsch

Präsidentin des 72. Studierendenparlaments

